

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985015
Druckdatum: 01.10.2019NANOCOLOR Carbonathärte 15
Bearbeitungsdatum: 26.07.2018

Seite: 1/6

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

REF 985015
Handelsname NANOCOLOR Carbonathärte 15REACH-Registriernummer(n): siehe ABSCHNITT 3.1/3.2 oder
Eine Registriernummer für diese/n Stoff/e ist nicht vorhanden, da die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder der Stoff oder seine Verwendung von der Registrierung ausgenommen sind.21 x 2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)
1 x 20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produkt für analytische Zwecke.
Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0
Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.Verwendungen, von denen abgeraten wird
nicht bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller
MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG
Neumann-Neander-Strasse 6-8, D-52355 Düren
Tel. +49 (0)2421 969 0 e-mail: sds@mn-net.com (msds@mn-net.com)Importeur Schweiz
MACHEREY-NAGEL AG
Hirsackerstr. 7, CH-4702 Oensingen, Tel. 062 388 55 00

1.4 Notrufnummer

Angabe nicht erforderlich.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter in 22 Sprachen finden Sie im Internet: <http://www.mn-net.com/SDS>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.0 Einstufung für das vollständige Produkt

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)

Signalwort Nicht kennzeichnungspflichtig
-

Keine Gefahrenklasse

20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2

Signalwort Nicht kennzeichnungspflichtig
-

Keine Gefahrenklasse

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985015
Druckdatum: 01.10.2019NANOCOLOR Carbonathärte 15
Bearbeitungsdatum: 26.07.2018

Seite: 2/6

2.2 Kennzeichnungselemente

2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)

Nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort: -

20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2

Nicht kennzeichnungspflichtig
Signalwort: -

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen

Nach unserem gegenwärtigen Wissen und Erfahrung erklären wir, dass dieses Produkt keine gefährlichen Stoffe und Gemische enthält, die - in Übereinstimmung mit den gültigen EU-Verordnungen 1272/2008/EG, 1907/2006/EG und der deutschen Gefahrstoffverordnung - als gefährliche Güter eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, weder in der vorliegenden Konzentration noch in ihrer Gesamtmenge je Packung.
Eine einzelne Packung hat ein sehr geringes Gefährdungspotential. ---

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische

2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)

Stoffname: L(+)-Weinsäure CAS-Nr.: 87-69-4
Stoff-Einstufung: Keine Kriterien für eine Einstufung bzw. Stoffangabe nicht erforderlich.
Summenformel: C₄H₆O₆
Pseudonym: L(+)-2,3-Dihydroxylbernsteinsäure
REACH Reg.-Nr.: 01-2119537204-47-xxxx
EG-Nr.: 201-766-0
Konzentration: < 1,00 %
nach CLP (GHS): Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2

Stoffname: Bromphenolblau (pH-Indikator) CAS-Nr.: 115-39-9
Stoff-Einstufung: Keine Kriterien für eine Einstufung bzw. Stoffangabe nicht erforderlich.
Summenformel: C₁₉H₁₀Br₄O₅S
Pseudonym: 3,3',5,5'-Tetrabromphenolsulfonphthalein
EG-Nr.: 204-086-2
Konzentration: < 0,10 %
nach CLP (GHS): Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt.

3.3 Bemerkung

Wenn nicht anders angegeben, sind Gemische mit Wasser [CAS-Nr. 7732-18-5] zu 100% ergänzt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen.

4.1.1 Nach Hautkontakt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985015
Druckdatum: 01.10.2019NANOCOLOR Carbonathärte 15
Bearbeitungsdatum: 26.07.2018

Seite: 3/6

Nicht erforderlich.

4.1.2 **Nach Augenkontakt**
Nicht erforderlich.4.1.3 **Nach Inhalation**
Nicht erforderlich.4.1.4 **Nach Verschlucken**
Nicht erforderlich.4.2 **Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

4.3 **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine weiteren Empfehlungen. ---

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Löschmittel**

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

5.2 **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Keine.

5.3 **Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff.

5.4 **Zusätzliche Hinweise**

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Dampf nicht einatmen. Nicht erforderlich.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht erforderlich

6.3 **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Arbeitsplatz mit Wasser reinigen. Waschwasser in den Abfluss spülen.

6.4 **Verweis auf andere Abschnitte**

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Handhabung entsprechend der beiliegenden Gebrauchsanweisung. Sicherheitsgefäß für Rundküvettenteste verwenden.

7.2 **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung von MACHEREY-NAGEL gewährleistet.

Lagerklasse (TRGS 510): 12
Wassergefährdungsklasse:7.2.1 **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.3 **Spezifische Endanwendung**

Produkt für analytische Zwecke.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985015
Druckdatum: 01.10.2019NANOCOLOR Carbonathärte 15
Bearbeitungsdatum: 26.07.2018

Seite: 4/6

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 **Zu überwachende Parameter**

2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)

Stoffname: L(+)-Weinsäure

SUVA(CH) MAK-Werte: [MAK] 2 e/[STEL] 4 e mg/m³

CAS-Nr.: 87-69-4

20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2

Stoffname: Bromphenolblau (pH-Indikator)

CAS-Nr.: 115-39-9

8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Keine Angabe erforderlich. Gute Be- und Entlüftung des Raumes, chemikalienbeständigen Fußboden mit Bodenabfluss und Waschgelegenheit vorsehen.

8.2.1 **Atemschutz**
Nicht erforderlich.8.2.2 **Handschutz**
Nicht erforderlich.8.2.3 **Augenschutz**
Nicht erforderlich.8.2.4 **Körperschutz**
Nicht erforderlich.8.2.5 **Schutz und Hygienemaßnahmen**
Angaben nicht erforderlich.

Für die Erstellung einer Betriebsanweisung stehen auf unserer Homepage Muster Betriebsanweisungen zur Verfügung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 **Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: geruchlos

pH:

2-3

Wasserlöslichkeit:

0-100 %

20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2

Aggregatzustand: fest

Farbe: blau

Geruch: geruchlos

pH:

6-8

9.2 **Sonstige Angaben**

Für die Mischungen sind keine Daten für die weiteren Parameter verfügbar, da keine Registrierung und kein Stoffsicherheitsbericht erforderlich ist.

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 **Reaktivität**

Nicht bekannt.

10.2 **Chemische Stabilität**

keine Instabilität bekannt.

10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine.

10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**

Aufgedruckte Lagertemperatur beachten. Nicht bekannt. ---

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985015
Druckdatum: 01.10.2019NANOCOLOR Carbonathärte 15
Bearbeitungsdatum: 26.07.2018

Seite: 5/6

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe. Quantitative Angaben für das Produkt sind nicht verfügbar.

2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)Stoffname: L(+)-Weinsäure CAS-Nr.: 87-69-4
LC₅₀ orl rat: 7500 mg/kg
LD₅₀ orl mus: 4360 mg/kg**20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2**

Stoffname: Bromphenolblau (pH-Indikator) CAS-Nr.: 115-39-9

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

Die folgenden Angaben gelten für die reinen Stoffe.

2,5 mL Carbonathärte 15 (R0)Stoffname: L(+)-Weinsäure CAS-Nr.: 87-69-4
Wassergefährdungsklasse: - Kenn-Nr.: (5094)
Verteilungskoeffizient (O-W): -0.76
Lagerklasse (TRGS 510): 12-13**20x 5 mg NANOFIX Carbonathärte 15 R2**Stoffname: Bromphenolblau (pH-Indikator) CAS-Nr.: 115-39-9
Wassergefährdungsklasse: 2
Lagerklasse (TRGS 510): 12-13**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

nicht erforderlich

12.3 Bioakkumulationspotential

nicht erforderlich

12.4 Mobilität im Boden

nicht erforderlich

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur EntsorgungRundküvettenreste in den Entsorgungskreislauf des Herstellers zurückführen.
Nicht erforderlich.**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

ALLGEMEIN: Feststoffe in den Hausmüll geben, Flüssigkeiten verdünnt in die Abwasserbehandlung geben. Nicht erforderlich, siehe oben. ---

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 985015
Druckdatum: 01.10.2019NANOCOLOR Carbonathärte 15
Bearbeitungsdatum: 26.07.2018

Seite: 6/6

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - 14.4 Nicht erforderlich

14.5 Umweltgefahren

keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht erforderlich

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG), Aug 2013, Stand: Jul 2017
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Nov 2010, Stand: Mrz 2017
MN Beipackzettel/Gebrauchsanweisung, auch unter www.mn-net.com
Ggf. weitere landesspezifischen Vorschriften beachten.**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**16.1 Wortlaut der H- und P-Sätze****16.1.1 Wortlaut H-Sätze****16.1.2 Wortlaut P-Sätze****16.2 Schulungshinweise**

Allgemeine Sicherheitsunterweisung.

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

keine

16.4 Weitere Informationen

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16.5 DatenquellenCLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
Verordnung 669/2018/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (11.ATP)
TRGS 900, Arbeitsplatzgrenzwerte, Jan 2006, Stand: Mrz. 2018
SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016, MAK-Werte 11.2017
KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe**Revisionen/Updates**

Revisionsgrund: 03/2016 7. Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 1221/2015/EU